

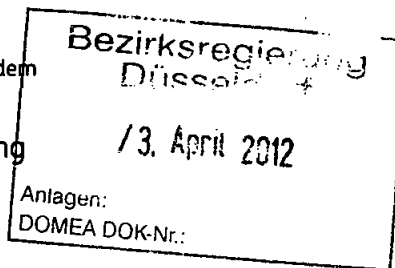
**UEDEM**

lebenswert ... liebenswert

Gemeinde Uedem Postfach 1261 • 47587 Uedem

Bezirksregierung Düsseldorf
 Dezernat 32 - Regionalentwicklung
 Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf



Gemeinde Uedem
 Der Bürgermeister

Rathaus
 Mosterstraße 2
 47589 Uedem
 T: 02825 88-0
 F: 02825 88-45
 www.uedem.de
 rathaus@uedem.de

Datum: 20. März 2012

Neufassung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Stellungnahme zum Arbeitsentwurf der Leitlinien

Fachbereich 4:
 Planen, Bauen und Ordnung

Sachbearbeiter:
 Herr Kolender

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Uedem schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve in weiten Teilen an. Im nachfolgenden Text sind die Stellen unterstrichen, an denen die Stellungnahme der Gemeinde Uedem von der Stellungnahme des Kreises Kleve abweicht bzw. diese ergänzt:

Zimmer: 31
 Durchwahl: 88-38
 Ihr Zeichen:
 Ihr Schreiben vom:
 Mein Zeichen: 61 13 03

Da zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten Ziele und Inhalte des überarbeiteten Landesentwicklungsplanes sowie sonstige Planungsgrundlagen – wie zum Beispiel die Bedarfsberechnungsmethode – nicht bekannt sind und sich somit noch neue Planungsaspekte ergeben können, behält sich die Gemeinde Uedem ergänzende Stellungnahmen ausdrücklich vor.

Öffnungszeiten im Rathaus
 montags bis freitags
 08.30 bis 12.30 Uhr
 montags und dienstags
 14.00 bis 16.00 Uhr
 donnerstags
 14.00 bis 18.00 Uhr

Die Region heute und morgen:

Die allgemeinen, perspektivischen Ausführungen zur gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtregion sind schlüssig und tragfähig. Dass im Rahmen dieser nachhaltigen Entwicklung die Besonderheiten der Teilräume angemessen berücksichtigt werden sollen, ist sehr zu begrüßen. Auf dieser Grundlage lässt sich eine ausgewogene, die verschiedenen und unterschiedlich ausgeprägten Chancen und Stärken aufgreifende und entsprechend differenzierte Regionalplanung entwickeln und können die notwendigen wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklungsmöglichkeiten auch des ländlichen Raumes gewahrt werden.

Öffnungszeiten BürgerBüro
 durchgehend geöffnet und am
 2. Samstag eines Monats von
 10.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Arbeit und Soziales
 montags und dienstags
 08.30 bis 12.30 Uhr
 donnerstags
 08.30 bis 18.00 Uhr
 mittwochs und freitags geschlossen

Für die Kommunen des Kreises Kleve wird weiterhin ein Bevölkerungswachstum prognostiziert, so dass sie künftig in zunehmendem Maße auf ein größeres Angebot an Single-, Zwei-Personen- und altersgerechten Wohnungen angewiesen sind. Dadurch steigt der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten weiter an.

Bankverbindungen:
 Sparkasse Kleve
 BLZ 324 500 00
 Konto 513 008 3
 IBAN DE9832450000005130083
 BIC WELADED1KLE

Volksbank an der Niers
 BLZ 320 613 84
 Konto 406 960 16
 IBAN DE93320613840040696016
 BIC GENODED1GDL

Postbank Köln
 BLZ 370 100 50
 Konto 241 465 05
 IBAN DE98370100500024146505

Wir nutzen der Umwelt zuliebe
 Recycling-Papier.

Ferner zeichnen sich die Kommunen des Kreises Kleve durch besondere wirtschaftliche Stärken (z.B. Logistik, Agrobusiness / Food, Tourismus) aus, wie sie im regionalen Entwicklungskonzept der Region NiederRhein ZIKON I und II (Juli 2007/Okttober 2010) sowie dem AFC-Gutachten „Agrobusinessregion Niederrhein“ (Januar 2007) dokumentiert wurden.

Der Kreis Kleve ist schließlich ein bedeutender und attraktiver Natur- und Kulturraum mit vielfältigen Angeboten und Entwicklungschancen für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Hieraus ergeben sich für die Gemeinde Uedem bestimmte, grundsätzliche Anforderungen an die Leitlinien und die kommende Regionalplanänderung. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- **in ausreichendem Maße geeignete Flächen für die wohnbauliche Nutzung und die gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden,**
- **die Eigenentwicklung von Orten unter 2000 Einwohnern weiterhin möglich bleibt,**
- **sich Logistikstandorte weiter entwickeln können,**
- **die verkehrliche Anbindung von Gewerbegebieten verbessert wird,**
- **die Beseitigung von Verkehrsengpässen und der Bau von Ortsumgehungen (B 67 n) unterstützt und ermöglicht werden,**
- **die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzflächen vor konkurrierenden Nutzungen geschützt und die wirtschaftliche, innovative Weiterentwicklung von Betrieben des Agrobusinesssektors gefördert werden,**
- **für den Kies- und Sandabbau keine neuen Flächen ausgewiesen werden,**
- **die Qualität von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage von Menschen, Pflanzen und Tieren und als Voraussetzung für Freizeit- und Erholungsnutzung erhalten bleibt; (landschafts- und bio-) ökologisch wertvolle Bereiche sollten auch unter dem Aspekt der Nutzung erneuerbarer Energien soweit wie möglich geschont und von störenden Anlagen frei gehalten werden.**

Diese Anforderungen sollten bei der Aufarbeitung der Leitlinien und der bevorstehenden Regionalplanänderung unter Würdigung der Planungshoheit der Kommunen besonders berücksichtigt werden. Die Leitlinien sind dabei behutsam und flexibel anzuwenden und in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen, Städten und Gemeinden im Sinne der konkreten Bedürfnisse so auszugestalten, dass den Kommunen die notwendigen und gesetzlich zugestandenen Handlungsspielräume uneingeschränkt erhalten bleiben.

In diesem Zusammenhang bestehen aus Sicht der Gemeinde Uedem erhebliche Bedenken gegen die angedachten Erhebungen, Planungs- und Prüfkriterien, weil sie vielfach zu unbestimmt und insgesamt zu aufwendig sind. Dieser Aufwand wird weder der besonderen, eigenen Planungsverantwortung der Kommunen noch den teilregional sehr unterschiedlichen Verhältnissen gerecht und wird zu nicht vertretbaren Verfahrensverzögerungen führen.

Zu den einzelnen Leitlinien wird folgendes angemerkt:

1 Siedlungsraum:

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung:

Gegen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass den teilregionalen Besonderheiten Rechnung getragen wird, flexible Lösungen möglich bleiben und insbesondere der Prüf- und Verfahrensaufwand für die Gemeinde Uedem im Zuge der Bedarfsanerkennung verhältnismäßig bleibt. Es wird großer Wert darauf gelegt, dass teilträumlich unterschiedliche Verhältnisse und Bedingungen in den Berechnungen nicht über einen Kamm geschoren werden. Dieser Anspruch

gilt auch für die in Arbeit befindliche „landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW“. Solange die Kriterien dieser Berechnungsmethode nicht bekannt sind, kann nicht beurteilt werden, ob den teilregionalen Besonderheiten Rechnung getragen wird. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf für den 22.03.2012 geplante Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Bedarfsberechnungsmethode ist zu spät, als dass die Gemeinde Uedem die Möglichkeit hätte, die in dieser Veranstaltung möglicherweise neu gewonnenen Erkenntnisse noch in ihre Stellungnahme einfließen lassen zu können.

Deshalb bestehen seitens der Gemeinde Uedem zum jetzigen Zeitpunkt **erhebliche Bedenken** gegen diese landeseinheitliche Berechnungsmethode. Die Gemeinde Uedem behält sich ausdrücklich vor, ihre Stellungnahme zu diesem Punkt auch nach dem durch die Bezirksregierung Düsseldorf vorgegebenen Termin (30.03.2012) noch zu ergänzen oder zu ändern.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Dieser Ansatz ist im Prinzip gut und vernünftig. Da jedoch im Regelfall die tatsächliche Verfügbarkeit einer Fläche und damit verbunden die kurzfristige Realisierbarkeit eines Vorhabens für den Erfolg eines Projektes entscheidend ist, muss der Prüf- und Darlegungsaufwand verhältnismäßig bleiben und die Prüfung selbst schnell erfolgen. Gerade auch in Verbindung mit anderen Leitbildern und den dort genannten Prüfkriterien (z.B. mögliche Dichtewerte – siehe 1.2.7 – oder Infrastrukturfolgekosten – siehe 1.2.8 -) ist insgesamt eine Prüfung mit Augenmaß und möglichst kurzer Verfahrensdauer erforderlich. Im Zweifel muss die Qualität und Machbarkeit eines Vorhabens Vorrang vor sonstigen Anforderungen haben.

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Gegen diese Leitlinie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist in einer ländlich strukturierten Gemeinde wie Uedem auch für Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner eine ausgewogene Siedlungsflächenentwicklung unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und Funktionen sicher zu stellen. Hier fehlt bislang eine konkretere Ausgestaltung bzw. Definition der Ziele.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Leitlinie sollte um den Satz „In den anderen Kommunen sollte sich die Siedlungsentwicklung am übrigen ÖPNV ausrichten“ ergänzt werden. Damit ließe sich eine Benachteiligung bei der Siedlungsentwicklung von Kommunen vermeiden, die keine SPNV-Haltestellen aufweisen. Auch Orte mit vergleichsweise geringem ÖPNV-Angebot dürfen nicht von einer angemessenen Siedlungsentwicklung abgeschnitten werden.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Es ist sehr zu begrüßen, dass für gute Planungsideen auch gute Planungslösungen möglich sein sollen. Da es im Einzelfall schwierig oder streitig sein dürfte, ein Vorhaben als „von herausragender Bedeutung“ oder als „außergewöhnliche Planungsidee“ einzustufen, ist zu empfehlen, im Erarbeitungsverfahren einen nicht zu engen Maßstab anzulegen. Zunächst sollte es auf die Sammlung guter Ideen ankommen; die entscheidende Auswahl liegt ohnehin beim Regionalrat.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Gegen die Überprüfung der ASB-Reserven, die noch nicht in die Bauleitplanung eingeflossen sind, bestehen dann keine Bedenken, wenn der Prüfaufwand verhältnismäßig bleibt, dies nicht zu Verzögerungen führt und eine enge Abstimmung mit den Kommunen gesucht wird.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und um Düsseldorf“

Die Initiative „In und um Düsseldorf“ ist ein gutes Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit. Fraglich ist allerdings, die Wohnbaulandentwicklung im Raum Düsseldorf von einem Flächenranking abhängig zu machen, das Kriterien wie Flächenverfügbarkeit und Realisierbarkeit nicht bzw. zu wenig in den Fokus nimmt. Wichtig ist außerdem eine klarere Abgrenzung des betroffenen Raums. Der Kreis Kleve zählt sich in diesem Zusammenhang nicht zum Raum Düsseldorf und weist an dieser Stelle nochmals auf seine funktionalen Verflechtungen z.B. auch mit den Niederlanden oder dem Kreis Wesel hin. Daher und aufgrund des eigenen Bevölkerungswachstums ist die Wohnbaulandentwicklung im Kreis Kleve separat zu betrachten.

1.2.6. Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Gegen die generelle Einführung eines Flächenrankings bestehen Bedenken. Der erforderliche Arbeitsaufwand wäre nicht vertretbar. Zum einen sind die Personalressourcen begrenzt und zum anderen hängt die Verwirklichung von Projekten letztlich immer entscheidend von der Flächenverfügbarkeit und Realisierbarkeit (d.h. auch Finanzierbarkeit) eines Vorhabens ab. Im Übrigen sind die Flächenreserven bekannt; Konflikte mit anderen Raumansprüchen ergeben sich für diese Flächen in der Regel nicht. Es sollte vielmehr Ziel sein, die Reserven zu erhalten und die insofern bestehenden – und notwendigen – Planungsspielräume der Kommunen nicht einzuschränken. Wenn überhaupt sollten Veränderungen nur in enger Absprache mit den Kommunen in Angriff genommen werden.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Das Ziel des Flächensparens ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings darf eine enge Vorgabe von „effektiven Dichtewerten“ nicht zu einer Einheitsplanung oder gar Verhinderungsplanung führen. Die Wohnansprüche der Menschen sind unterschiedlich, die Familiengrößen und Lebensgemeinschaften sind unterschiedlich, die gewachsenen Siedlungsstrukturen und -bilder sind unterschiedlich, die Größe, Nutzung und ökologische Qualität der Freiräume im direkten Wohnumfeld sind unterschiedlich usw. Hierauf ist in der Planung Rücksicht zu nehmen. Wenn überhaupt Dichtewerte eingeführt werden sollten, müssten sie sich auf jeden Fall stark an die tatsächlichen Verhältnisse in den Teilregionen anlehnen.

Im Übrigen gelten auch die unter 1.1.2 aufgeführten Bedenken und Anregungen.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten

Die erfolgreiche Umsetzung einer Planung ist immer von ihrer Finanzierbarkeit abhängig. Nur bei gesicherter Finanzierung (einschließlich der Folgekosten) und sonstigen klaren planerischen Rahmenbedingungen wird die Kommune eine konkrete Planung anstoßen, sonst wird sie es unterlassen. Die Einführung eines eigenen Ziels für die vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Im Übrigen gelten auch die unter 1.1.2 aufgeführten Bedenken und Anregungen.

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB,

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken und

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Diese Zielsetzungen sind grundsätzlich richtig. Sie sind konform mit dem in 2006 durch den Gemeinderat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept.

Auf der Basis dieses Konzeptes und der geltenden Rechtsprechung hat die Gemeinde Uedem in den letzten Jahren durch die Änderung der Bebauungspläne den zentrenrelevanten Einzelhandel im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Dem entworfenen Leitbild zufolge ist vorgesehen, regionale/teilregionale Einzelhandelskonzepte in der Planung besonders zu berücksichtigen. Soweit sich im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsame Zielvorstellungen ergeben, sind solche Abstimmungen zu begrüßen. In Respekt vor der Planungshoheit der Kommunen muss es allerdings jeder Kommune selbst überlassen bleiben, regionale Kooperationen einzugehen. Lokale Konzepte dürfen daher auch nicht a priori schlechter gestellt werden als andere.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Diese Zielvorstellung klingt gut, ist aber unrealistisch. Es dürfte rechtlich und tatsächlich nicht möglich sein, das Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Zentren schädigenden Einzelhandelsagglomerationen zu erkennen, zu begrenzen oder gar zu verhindern. Solange die einzelnen Betriebe im bauplanungsrechtlich zulässigen Rahmen entstehen, sind auch angemessene Erweiterungen möglich. Hier ist im Übrigen die Bauleitplanung und nicht die Regionalplanung gefordert.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Grundsätzlich ist diese Zielsetzung richtig. Soweit bereits andere Betriebe vorhanden sind, dürfen deren Entwicklungsmöglichkeiten aber nicht unzulässig eingeschränkt werden (vgl. Anmerkung zu 1.3.1). Außerdem setzt die Festlegung von Grenzen zwischen GIB und ASB bzw. zwischen störenden und schützenswerten Nutzungen eine enge Abstimmung mit den Städten und Gemeinden voraus. Der im Text genannte Orientierungswert von 1.500 m als notwendiger Abstand zu sensiblen Nutzungen ist völlig überzogen. Damit würden viele Planungen von vorn herein unmöglich und es würde zu stark in die Planungskompetenz der Träger der Bauleitplanung eingegriffen.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Umsetzung des (landesplanerisch geregelten) virtuellen Gewerbeflächenpools nicht durch die Einführung von Abstandsgrößen eingeschränkt wird.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Gegen das Leitbild bestehen keine Bedenken. Die Verknüpfung mit einem regionalen Entwicklungskonzept wird allerdings als zu weitgehend erachtet (vgl. Anmerkungen zu 1.3.4). Auch die (im Textentwurf vorgesehene) Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein. Vielmehr sollte gegebenenfalls die besondere verkehrliche Lagegunst eines Standortes für eine entsprechende Darstellung entscheidend sein. Dies entspräche auch der Zielsetzung unter 3.1.1.

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Raumbedeutsame, also in der Regel größere Brachflächen sollten als besondere Chance für kommunale Entwicklungsmöglichkeiten verstanden werden. Diese Chancen sollten nicht, wie im Text erläutert, durch Flächentausch, Bedarfsbilanzen oder andere Vorgaben eingeschränkt werden.

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Auch in der Art der Folgenutzung von Konversionsflächen liegen bedeutende Entwicklungschancen. Diese sollten durch die Regionalplanung besonders gefördert werden. Da sich Konversionsflächen häufig im Außenbereich befinden und oft auch durch umfangreiche bauliche Anlagen geprägt sind, sollten geeignete wirtschaftliche Nachfolgenutzungen

wohlwollend geprüft werden. Solche Nachfolgenutzungen sollten nicht von Prämissen wie „Innen- vor Außenentwicklung“ oder anderen Steuerungsvorgaben abhängig gemacht werden (vgl. kritische Anmerkungen zu 1.1.2). Hier sollte vielmehr das gute Nutzungskonzept überzeugen!

2 Freiraum:

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen

Die Einschätzung, dass sich die Ziele und Darstellungen des GEP 99 zu den regionalen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewährt haben, wird geteilt. Weitergehende Zielsetzungen und Darstellungen sind daher nicht erforderlich.

2.1.2 Freiraummonitoring

Bedarf für ein Freiraummonitoring besteht aus Sicht der Gemeinde Uedem nicht.

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln

Es ist sinnvoll, im Zuge der Regionalplanung auch kulturlandschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Die skizzierten Teilräume (KL 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19 und 20) sind naturräumlich und kulturlandschaftlich jedoch so unterschiedlich, dass sie nicht zu den vorgeschlagenen vier Teilregionen zusammengefasst werden sollten. KL 10 (Unterer Niederrhein) und KL 11 (Niederrheinische Höhen) z.B. weisen auch visuell gut wahrnehmbar markante Unterschiede auf. Im Vergleich dazu sind z.B. die Unterschiede zwischen KL 12 (Niersniederung) und KL 17 (Schwalm-Nette) weniger deutlich.

2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe und

2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Die Einschätzung, dass keine speziellen Zielsetzungen und Darstellungen erforderlich sind, wird geteilt.

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt,

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung,

2.4.3 Windenergie,

2.4.4 Solarenergie,

2.4.5 Bioenergie,

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft und

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Der Regionalplan soll zu „einer kostengünstigen, sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung“ beitragen (2.4.1). Dieser Zielvorstellung wird zugestimmt. Erreicht werden sollte dieses Ziel aus Sicht der Gemeinde Uedem durch Energieeinsparung, Energieeffizienz, Energiemix und umwelt- und landschaftsfreundliche Energiegewinnung.

Zum Schutz von Natur und Landschaft und unter dem Aspekt des Immissionsschutzes sollten die Bereichsdarstellungen sensible Flächen und Räume aussparen (z.B. Wald, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, historisch wertvolle Kulturlandschaften, Naturparke, Siedlungen). Kritisch zu hinterfragen ist die Aussage zur Netzinfrastruktur auf Seite 60, zweiter Absatz: „Es spricht hierbei vieles für die Annahme, dass die im Plangebiet vorhandene Netzinfrastruktur ausreichend dimensioniert ist und zusätzliche Anlagen zur Energiegewinnung ... an diese Netze angeschlossen werden können“. Vor der Ausweisung von Vor-

ranggebieten ist unbedingt in belastbarer Form zu klären, ob die Netzinfrastruktur tatsächlich ausreicht; bloße Annahmen sind keine geeignete Planungsgrundlage.

Um die Akzeptanz der Planungen zu verbessern, ist eine äußerst enge Abstimmung mit den Kommunen erforderlich. Insbesondere bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen (2.4.3), ist auf die schon bestehenden kommunalen Planungen von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sehr weitgehend Rücksicht zu nehmen. Dabei ist auch zu bedenken, dass diese Vorranggebiete sonstige im Interesse der Städte und Gemeinden liegende Flächennutzungen blockieren könnten. So könnte zum Beispiel die Umsetzung des Virtuellen Gewerbeflächenpools bei fehlender Abstimmung wesentlich erschwert werden.

Ebenso sind die fachlichen Aspekte, namentlich landschaftsrechtliche, wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Aspekte besonders zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht gegebenenfalls notwendige Höhenbegrenzungen von Windkraftanlagen dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Zu 2.4.7 wird angeregt in das Kapitel „Energie“ auch Aussagen zum Verzicht auf die Fracking-Technologie zur „unkonventionellen“ Gewinnung von Erdgas mit aufzunehmen. Zum Schutz der Umweltgüter Boden und Wasser ist ein sehr restriktiver Planungsansatz bei der Erschließung von Erdgaslagerstätten mittels Fracking erforderlich. Auf jeden Fall wäre zunächst der Nachweis der Unschädlichkeit der Fracking-Technologie zu erbringen.

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick,

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern und

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Die Leitlinien sind noch sehr unbestimmt; sie werden zur Kenntnis genommen.

Unter 2.5.3 sollte es besser „Überschwemmungsbereiche“ heißen!

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Gegen den skizzierten Planungsansatz bestehen keine Bedenken.

Die Überschrift „... im Gartenbau...“ erweckt jedoch den Eindruck einer einseitigen Festlegung des Begriffs „Agropark“ ausschließlich auf den Gartenbau. Der Begriff „Agropark“ müsste aus Sicht der Gemeinde Uedem dahingehend klarer definiert werden, dass er neben dem Gartenbau auch die Landwirtschaft einbezieht, die unter einem enormen Veränderungsdruck steht. Ferner müssen die sich ändernden Ansprüche unserer Gesellschaft an die Lebensmittel- und Energieproduktion berücksichtigt werden, die auf den verschiedensten Ebenen zu intensiven Diskussionen und neuen Ansätzen führen, um auf diese Entwicklungen zu reagieren. Ein zentraler Ansatz ist dabei die Stärkung der Bio- und Regionalvermarktung, die durch Agroparks mit landwirtschaftlichen Produkten erfolgen könnte. Insofern wird vorgeschlagen, die Überschrift folgendermaßen zu ergänzen:

„2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau und in der Landwirtschaft einen Rahmen geben“

Grundsätzlich sollte die Ansiedlung eines Agroparks auch an günstigen Standorten im Freiraum möglich sein, insbesondere dort, wo sich bereits entsprechende Ansätze für intensive landwirtschaftliche und / oder gartenbauliche Nutzungen finden oder z.B. Synergien mit anderen Raumnutzungen (z.B. Energiegewinnung) entstehen können.

In der Gemeinde Uedem wird momentan aufgrund einer vorhandenen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ein Konzept für einen landwirtschaftlich geprägten Agropark entwickelt, der auf der Grundlage eines Wachstums- und Stufenmodells in mehreren Entwicklungsphasen eine Größenordnung von ca. 35 ha erreichen könnte. Der erste Entwurf dieses Konzept wurde der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf am 29.02.2012 vorgestellt.

Die Formulierung auf Seite 73 des Entwurfs der Leitlinien „...Für zum Zeitpunkt der Planaufstellung ggf. bereits bekannte Projektansätze wäre eine derartige konkrete Darstellung im Einzelfall bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung denkbar...“ aufgreifend, schlägt die Gemeinde Uedem vor, dieses Projekt bzw. diesen Standort für eine konkrete Darstellung bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung,

2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche und

2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Aus Sicht der Gemeinde Uedem ist auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich. Die Restriktionen sollten greifen bei der Dimension der Bereichsdarstellungen, dem Flächenverbrauch und dem zeitlichen Geltungsrahmen. Änderungen am Flächengerüst sollten im vorgegebenen Planungszeitraum nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Derzeit besteht kein Bedarf für die Neudarstellung von Abgrabungsbereichen oder die Vergrößerung der Sondierungsbereiche. Die Leitlinien sollten daher entsprechend konsequent angewendet und weiter entwickelt werden.

3 Infrastruktur:

3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Dieses Leitbild ist – in Verbindung auch mit den folgenden Leitbildern – von besonderer Bedeutung für die erforderliche Stärkung und Entwicklung des Wirtschaftsraumes im gesamten Regierungsbezirk und darüber hinaus. Die prognostizierte, stark zunehmende Menge des Güterverkehrs und die damit einhergehende Belastung der Verkehrswege und Logistikstandorte führen zu einem dringenden, planerischen Handlungsbedarf. Aufgabe der Regionalplanung muss es sein, die bestehenden Verkehrsdrehscheiben und Logistikzentren ausbau- und entwicklungsfähig zu halten und an ausgewählten, besonders verkehrsgünstig gelegenen Standorten die Voraussetzungen für die Ansiedlung leistungsfähiger Logistikbetriebe (Neuansätze) zu schaffen. Der Bedarf hierfür ist vorausschauend einzuplanen und nicht an aktuellen oder gar in der Vergangenheit liegenden Zahlen festzumachen.

3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken,

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten,

3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Konzept,

3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert und

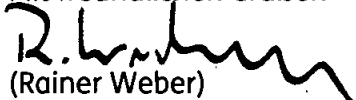
3.6.1 Radverkehr unterstützen

Die Zielsetzungen werden begrüßt.

Schienenstrecken sind leistungsfähig auszubauen (zu 3.2.1 und 3.3.1). Dabei ist zugleich auf ein hohes Maß an Qualität, Sicherheit und Lärmschutz zu setzen. Ebenso ist der Schienenpersonennahverkehr zu sichern, ist die gute verkehrliche Anbindung von durch die Schienenstrecke zerschnittenen Ortsteilen zu gewährleisten und sollten die Haltepunkte mit Park- und Ride- bzw. Bike- und Ride-Anlagen gut ausgestattet werden.

Im Fall von stillgelegten und entwidmeten Bahnstrecken ist die Machbarkeit und Finanzierbarkeit einer Reaktivierung besonders zu beachten (zu 3.3.1). Zum Teil befinden sich die betroffenen Grundstücke inzwischen im Privatbesitz.

Mit freundlichen Grüßen


(Rainer Weber)
Bürgermeister